

Staatlich anerkannter Erholungsort

# NEUHAUSEN

„Der schönste Fleck im Erzgebirge“

## AMTSBLATT

### KARNEVALSBALL



des N C V



14.11.2009

HdG Seiffen

Mit DISCO LIGHTDANCE

Einlass ist 18.30 Uhr

Beginn um 19.30 Uhr

~Romeo und Julia präsentieren sich ganz neu  
auch zwei Putzfrauen zeigen keine Scheu  
Die Nachtgälln ehren einen großen Star  
und Michael Jackson bietet Dirty Dancing dar~  
und noch einiges mehr, lasst Euch überraschen!

Kartenverkauf bei Raumausstattung Gessner - Neuhausen  
bei Touristinformation - Seiffen

Hollido Euer NCV



NEUHAUSEN,  
CÄMMERSWALDE

Deutschgeorgenthal, Neuernsdorf, Rauschenbach,  
Frauenbach, Heidelbach, Dittersbach

[www.neuhausen-erzgebirge.de](http://www.neuhausen-erzgebirge.de)



Heft 11 • November 2009

Ausgabetermin: 29.10.2009

Jahrgang 19

Preis: 1,00 €

## Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 037361 – 15970  
Fax: 037361 – 159750

e-Mail: post@gemeinde-neuhausen.de  
Internet: www.neuhausen.de

### Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	e-Mail
104 (1. OG)	Bürgermeister	Herr Haustein	159715	haustein@gemeinde-neuhausen.de
105 (1. OG)	Sekretariat / BM.	Frau Schneider	159715	schneider@gemeinde-neuhausen.de
001 (EG)	Einwohnermeldeamt	Frau Müller	159730	mueller@gemeinde-neuhausen.de
002 (EG)	Standesamt	Frau Schneider	159731	schneider@gemeinde-neuhausen.de
103 (1. OG)	Steuern/Barkasse	Frau Schlegel	159713	schlegel@gemeinde-neuhausen.de
103 (1. OG)	Buchhaltung	Frau Glöckner	159711	gloeckner@gemeinde-neuhausen.de
107 (1. OG)	Bauamt	Herr Tschersich	159717	tschersich@gemeinde-neuhausen.de
108 (1. OG)	Gewerbe	Frau Heidenreich	159718	heidenreich@gemeinde-neuhausen.de
108 (1. OG)	Wohnungswesen	Frau Müller	159716	mueller@gemeinde-neuhausen.de
109 (1. OG)	Kämmerei	Frau Pudenz	159719	pudenz@gemeinde-neuhausen.de

**Sprechzeiten:** Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

**Konto-Nr.:** 3535000849, **Bankleitzahl:** 87052000, **Kreissparkasse Freiberg**

**Fremdenverkehrsamt:** Telefon: 037361 – 4187 Fax: 037361 – 4185  
e-Mail: fremdenverkehrsamt-neuhausen@t-online.de  
Internet: www.neuhausen-erzgebirge.de

## Notrufe

Polizei	110
Rettungsdienst/Feuerwehr	112
Polizeiposten Sayda	037365/61166 und 61167
Bundespolizeiinspektion	037327/8610
BPOL-Bürgerhinweis	0180/234566

## Öffentliche Bekanntmachungen

Termin der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung ist **Mittwoch, der 11. November 2009, um 19.00 Uhr.** Der Ort der Ratssitzung und die Tagesordnung kommen noch an den ortsüblichen Bekanntmachungstafeln zum Aushang. Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.  
P. Haustein, Bürgermeister

### Beschluss-Nr. 01/10/2009 aus der Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.10.2009, öffentlicher Teil

#### Gegenstand des Beschlusses:

Beschlussfassung zur Sanierung des Holzschindeldaches des Glashüttenmuseums

#### Gesetzliche Grundlage:

VwV Beschleunigung Vergabeverfahren vom 13.02.2009, Abs. I und II

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen beschließt, den Auftrag zur Erneuerung des Holzschindeldaches aus Lärchenholzschindeln statt Fichte an den günstigsten Bieter, die Firma

Gläser Komplettbau GmbH,  
Dresdner Straße 137,  
09619 Sayda/OT Friedebach,

mit einer Gesamtsumme von 58.090,37 € zu vergeben.

Die Finanzierung erfolgt mit einer 80%-igen Förderung über das Konjunkturprogramm II der Bundesregierung.

Die notwendigen Eigenmittel stehen im Haushaltsplan 2009, bzw. im Finanzplan für 2010 zur Verfügung.

#### Begründung:

Der Auftragsvergabe liegt die Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung zugrunde.

Der beteiligte Bieter ist dem Bauherrn bekannt. Er besitzt die erforderliche Fach- und Sachkunde sowie die notwendige Leistungsfähigkeit. Die Vertragsbedingungen erkannte der Bieter an.

Grundlage bildete eine freihändige Vergabe, wo der Bieter das günstigste Gebot in Höhe von 76.049,78 € abgab.

Dieser Betrag ist aber nicht durch KP II-Mittel untersetzt, und die Gemeinde ist nicht in der Lage, die Differenz aus dem gemeindlichen Haushalt zu finanzieren.

Ein Bietergespräch erbrachte das im Beschluss genannte Ergebnis, wobei die Ausführung der Eindeckung geändert wurde (z.B. Kupfer- statt Holzdachrinne, kein entfernen der Unterpappe, Mit-hilfe des gemeindlichen Bauhofs und Weiteres).

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16

davon anwesend: 13 Bürgermeister: anwesend

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

Stimmhaltungen: 0

Befangenheit: besteht nicht

Neuhausen, den 14.10.2009



*Haustein*

Haustein  
Bürgermeister

### Beschluss-Nr. 02/10/2009 aus der Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.10.2009, öffentlicher Teil

#### Gegenstand des Beschlusses:

Aufstellung eines Bebauungsplanes im Frauenbachtal

#### Gesetzliche Grundlage:

§ 2 Abs. 1 und § 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) geändert worden ist

#### Beschluss:

Für das Gebiet „Hinteres Frauenbachtal“ wird ein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch § 8 Abs. 2 aufgestellt.

Einbezogen sind teilweise die Flurstücke 503, 502, 501, 500, 499, 498, 497, 496, 495, 494, 493, 492a, 475 und die Flurstücke 468, 472/2, 472/3, 472/5, 470/11, 47012, 470/15, 470/17, 470/7, 470/2, 470/13, 470/14, 470/16, 470/5, 470/6, 470/8, 470/18 sowie 492b komplett.

Im Lageplan des Vorentwurfs ist der überplante Bereich dargestellt.

#### Begründung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Ziele und Zwecke angestrebt:

1. Die Gemeinde selbst besitzt kein baureifes bzw. kein geeignetes Wohnbauland, um nachgefragte Bauflächen anzubieten.
2. Schaffung eines in sich geschlossenen Ortsteils mit relativ geringem Erschließungsaufwand, da notwendige Versorgungseinrichtungen in der Nähe vorhanden sind.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan dargestellt.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16

davon anwesend: 13 stellv. Bürgermeister: anwesend

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Befangenheit: besteht nicht

Neuhausen, den 14.10.2009



*Haustein*  
Haustein  
Bürgermeister

### Beschluss-Nr. 03/10/2009 aus der Sitzung des Gemeinderates Neuhausen am 14.10.2009, öffentlicher Teil

#### Gegenstand des Beschlusses:

Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

#### Gesetzliche Grundlage:

Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen vom 21.04.1993 in der Neufassung vom 18.03.2003,

SächsBestG vom 08.07.1994

#### Beschluss:

Der Gemeinderat Neuhausen beschließt die beiliegende Satzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. über Vorschriften, Verhalten sowie Ordnung und Sicherheit auf den Bergfriedhöfen Neuhausen und Dittersbach entsprechend des beiliegenden Entwurfes mit Stand vom 05.10.2009 einschließlich der in der Gemeinderatssitzung getroffenen und redaktionellen Änderungen.

#### Begründung:

Die bisherige Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen stammt aus dem Jahr 1998.

Bereits im vergangenen Jahr häuften sich Anfragen und Probleme, die durch die bisherige Friedhofssatzung nicht oder nur unbefriedigend geklärt werden konnten.

Dazu kommt, dass bis zum 31.12.2009 alle Satzungen auf den Prüfstand gestellt und an die europäischen Richtlinien angepasst werden müssen. Die vorliegende Satzung wurde entsprechend den Forderungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie erarbeitet.

#### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 16

davon anwesend: 13 Bürgermeister: anwesend

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Befangenheit: besteht nicht

Neuhausen, 14.10.2009



*Haustein*  
Haustein  
Bürgermeister

### Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 14. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. gelegenen und von ihr verwalteten Bergfriedhöfe:

- Neuhausen „Am Lärchenberg“
- Dittersbach „Bergstraße“

##### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

##### § 3

##### Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und seine Verwaltung obliegt dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person. Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., vertreten durch den Bürgermeister, nimmt die Aufgaben der Friedhofsverwaltung wahr.

##### § 4

##### Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Schließung oder Entwidmung tritt erst ein nach Ablauf der Ruhezeit aller betroffenen Grabstätten.
- (2) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 5

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofes ist nicht an festgesetzte Öffnungszeiten gebunden. Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Friedhof zu verlassen. Ausnahmen bilden Totengedenktage sowie gemeindliche und kirchliche Anlässe. An diesen Tagen ist der Friedhof bis 22.00 Uhr zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6****Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr genehmigten Dienstleistungsunternehmen, zu befahren.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.

**§ 7****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zuverlässigkeit ist nachzuweisen. Dies kann z. B. bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle geschehen. Auch andere in der EU gültige Nachweise werden akzeptiert.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die Mitarbeiter der zugelassenen Gewerbetreibenden haben eine Kopie der Genehmigung mitzuführen. Die Genehmigung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeachtet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werktags nur während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr (ausgenommen Beerdigungen) zu beenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## III. Bestattungsvorschriften

**§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.  
Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder der von ihr Beauftragte setzt Ort und Zeit der Bestattung in Absprache mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Leichen und Aschen, die nicht binnen der gesetzlichen Frist beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihen-/Urnengrabstätte beigesetzt.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Bestattungen werden von den von den Bestattungspflichtigen beauftragten und zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 9****Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit es nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 1,00 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

**§ 10****Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von den vom Friedhofsverwalter beauftragten Dienstleister ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen an den Längsseiten durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Es wird nach der Abfolge des Bestattungstermins beigesetzt. Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.
- (6) Das Abstecken der Gräber darf ausschließlich von dem von der Gemeinde dazu Beauftragten ausgeführt werden.

**§ 11****Ruhe- und Nutzungszeit**

Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

**§ 12****Nutzungszeit**

- (1) Die Nutzungszeit ist die durch diese Satzung festgelegte Zeit der Grabnutzung durch die Angehörigen.
- (2) Die Nutzungszeit aller Gräber beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre. Sie endet nach Ablauf des 20. Nutzungsjahres jeweils am 31. Dezember. Das Beräumen der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ausnahmen für den Fall einer Zweitbelegung einer Grabstätte werden an entsprechender Stelle in dieser Satzung geregelt.

**§ 13****Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Einzelheiten regelt das Sächsische Bestattungsgesetz.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Ortes in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringlichen öffentlichen Interesses möglich.  
Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Ortes Neuhausen nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 32 Abs. 1 Satz 3 a) und b) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 14

###### Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - Urnengrabstätten
  - Wiesenreihengrabstätten
  - Wiesenumnenreihengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 15

###### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Aufnahme von Urnen in Reihengräber ist nicht gestattet.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

##### § 16

###### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Sie wird für jeweils 5 Jahre genehmigt und ist im Voraus zu bezahlen.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6 monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Nutzungsberechtigter für die jeweilige Grabstätte ist die vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Person, wenn diese die

Annahme der Beauftragung der Friedhofsverwaltung verbindlich mitgeteilt hat.

- (6) Wurde keine Person beauftragt, gelten die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihenfolge als Nutzungsberechtigte:
- der Ehegatte,
  - der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - die Kinder,
  - die Stiefkinder,
  - die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - die Eltern,
  - die (vollbürtigen) Geschwister,
  - die Stiefgeschwister,
  - der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalls über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) In ein belegtes Wahlgrab, dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Urne mit beigesetzt werden. In Wahldoppelgräber/Wahldreifachgräber können 2 bzw. 3 Urnen mit beigesetzt werden. Mit Beisetzung der letzten Urne beginnt die Nutzungszeit von 20 Jahren erneut.

##### § 17

###### Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie wird für jeweils 5 Jahre genehmigt und ist im Voraus zu bezahlen. Es können bis zu zwei Urnen im Urneinzelgrab und bis zu vier Urnen in einer Urnendoppelgrabstätte beigesetzt werden. Die Größe des Urnenwahlgrabes wird dementsprechend festgelegt.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 16 soweit zutreffend entsprechend.

##### § 18

###### Wiesenreihengrabstätten

- (1) Wiesenreihengrabstätten sind Wiesengrabstätten für die Erdbeisetzung, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Das Beisetzen einer zusätzlichen Urne ist nicht gestattet.

##### § 19

###### Wiesenumnenreihengrabstätten

- (1) Wiesenumnenreihengrabstätten sind Wiesengrabstätten für die Urnenbestattung, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Wiesenumnenreihengrabstätten ohne Namensplatte werden ausschließlich auf dem Bergfriedhof Dittersbach bereitgestellt.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 20

###### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 22 und 30 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung

anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderer Beobachtung der Friedhofsverwaltung.

### § 21 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschrift zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (Anmeldung der Bestattung) Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 22

#### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Naturgesteine oder Holz – hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.
- (3) Das Anmalen von Grabsteinen, Einfassungen und Ornamenten mit auffallenden Farben sowie das Ausmalen von Schriften sind nicht statthaft.

Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.

- (4) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- maximale Höhe:  
Reihengräber 1,00 m ab Oberkante Gelände  
Kindergräber 0,70 m ab Oberkante Gelände mit einer Toleranz von 5 %.
  - maximale Breite:  
Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite (ohne Seitenpfade gemessen) nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen
  - Größe der Grabeinfassungen:  
Reihengräber 1,90 m Länge und 0,80 m Breite  
Kindergräber 1,05 m Länge und 0,55 m Breite
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 4 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

### § 23

#### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

### § 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### § 25 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen
- die Gebührenempfangsbestätigung
  - der genehmigte Entwurf,
  - die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

### § 26 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 27 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann, durch eine Druckprobe überprüft. Grabmäler, die umstürzen könnten oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

### § 28 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Gruftanlage) zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Gruftanlage) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

- (3) Wird das Nutzungsrecht einer Gruftanlage entsprechend § 16 (1) verlängert, sind insbesondere die baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Ist eine Gruftanlage defekt und kann nicht repariert werden, ist diese zu beräumen und zurückzubauen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 29

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Grabbreite und 2/3 der Grabsteinhöhe nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Wahl- und Reihengrabstätten mit Steinplatten, Blech, Plastfolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Abweichend hierzu ist es gestattet, Grabstätten mit Steinplatten zu belegen, die allerdings nur maximal 1/5 Grabfläche beanspruchen dürfen.
- (5) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Urnengrabstätten mit Blech, Plastfolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Eine Abdeckung der Urnengräber mittels Steinplatten ist erlaubt.
- (6) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner / Dienstleister beauftragen.
- (7) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 9 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten binnen 9 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts würdig hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand gehalten werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Gras- und Unkrautbewuchs zwischen den Grabstellen ist aber von den angrenzenden Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (10) Auf Wiesengräbern ist nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Anschließend darf Blumen- und sonstiger Schmuck nur auf der Platte stehen.
- (11) Nicht zugelassen ist das eigenmächtige Aufstellen von Bänken sowie das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

### § 30

#### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

### § 31

#### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

### § 32

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung:
- bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
  - bei Wahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die ihm maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 a) und b) hinzuweisen.

- (2) Bei Grabschmuck und ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Wiesengräbern verwelkten Blumenschmuck, Gestecke und sonstiger Schmuck ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.

## VIII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern

### § 33

#### Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen am Tage der Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 34

#### Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 35

#### Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.



### § 36 Haftung

Die Gemeinde Neuhausen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuhausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
  - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofs-personals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
  - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3
    1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
    3. man Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
    5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
    6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    7. Abraum oder Abfälle aller Art innerhalb des Friedhofs ablegt,
    8. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
      - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
      - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
      - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22),
      - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
      - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
      - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 26, 27, 29),
      - j) Grabstätten nicht oder entgegen den § 29 bepflanzt,
      - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 32),
      - l) die Friedhofshalle entgegen § 33 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### § 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Diese werden gesamtschuldnerisch aus dem unter § 16 Abs. 6 a) bis j) genannten Personenkreis gefordert. Aus den Überschüssen bei der Friedhofsbewirtschaftung wird eine Rücklage für Modernisierung und Anbau der Trauerhalle bzw. andere erforderliche Baumaßnahmen gebildet.

### § 39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 15.04.1998 außer Kraft.

Neuhausen, 14. Oktober 2009



*Haustein*  
Haustein  
Bürgermeister

## Resümee zum Wahljahr 2009

Die durchzuführenden Wahlen beschäftigten die Gemeindeverwaltung von April bis Oktober dieses Jahres intensiv.

Notwendig war es, im Juni

- die Gemeinderatswahl,
- die Ortschaftsratswahl für Cämmerswalde, Deutschgeorgenthal, Neuernsdorf und Rauschenbach,
- den Bürgerentscheid zum KFZ-Kennzeichen und
- die Europawahl

vorzubereiten und durchzuführen.

Im August folgte die Landtagswahl und im September die Bundestagswahl.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren reichten die Gemeindebediensteten für die Besetzung der 5 Wahllokale nicht aus, um alle anstehenden Aufgaben abzusichern.

Die Einbeziehung von insgesamt 40 Einwohnern stellte sich als notwendig für die Realisierung der o. g. Wahlen heraus. Bei fast allen Anfragen erhielten wir zur Mitarbeit positive Stellungnahmen. Dies betraf alle Altersgruppen, so dass die Wahlvorstände entsprechend besetzt werden konnten.

Ein reger Erfahrungsaustausch innerhalb der Vorstände war die Grundlage für eine exakte und solide Arbeit. Dies sicherte eine fehlerfreie Übergabe der Unterlagen an die Wahlbehörde des Kreises.

Unser Dank gilt allen daran Beteiligten, die sich mit hoher Einsatzbereitschaft dieser Aufgabe stellten.

Wir hoffen, dass zukünftig auf diesem Fundament weiter so effektiv gearbeitet werden kann.

Tschersich  
Leiter Wahlen

## Öffentliche Bekanntmachung

zum Raumordnungsverfahren für das Vorhaben  
„Erdgastransportleitung MET – Mitteleuropäische –  
Abschnitt Freistaat Sachsen“  
RWE Energy AG

Die Landesdirektion Leipzig, verfahrensführende höhere Raumordnungsbehörde, in Verbindung mit der Landesdirektion Chemnitz, hat das oben genannte Raumordnungsverfahren abgeschlossen.

Gemäß § 15 Abs. 8 Sächs. Landesplanungsgesetz ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in den betroffenen Gemeinden einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Unterlagen werden in der Gemeindeverwaltung Neuhausen – Bauamt – während der üblichen Öffnungszeiten vom **01. November bis 30. November 2009** zur Einsicht ausgelegt.

*Haustein*

Haustein  
Bürgermeister

## Förderung für den ländlichen Raum im Gebiet „Silbernes Erzgebirge“

Die integrierte ländliche Entwicklung umfasst auch Förderungen für Wirtschaftsbetriebe.

Hiermit wollen wir Anregungen geben und Möglichkeiten aufzeigen wie Sie dies nutzen können.



## Bereich A – Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Maßnahmen zur Grundversorgung

Gegenstand der Förderung können sein:

### 1. Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung

Es ist eine gewerbliche Eigennutzung und eine gewerbliche Vermietung nach dem Umbau möglich.

Beispiele: Aus einem landwirtschaftlichen nicht mehr genutzten Lagerhaus wird durch eine Umnutzung und damit verbundenen Sanierung eine Tischlerei mit Präsentations- und Büroräumen. Aus einem Seitengebäude eines Hofes wird z. B. eine Autowerkstatt oder aus einer Scheune wird eine Tierarztpraxis usw.

### 2. Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen

Es ist eine gewerbliche Eigennutzung und eine gewerbliche Vermietung nach dem Umbau möglich.

Beispiele: Ein ehemaliges Feuerwehrgerätehaus konnte nach dem Umbau an eine Bäckerei vermietet werden. Es wurden Technik-, Büro- und Sozialräume geschaffen.

Durch Umnutzung eines ländlichen Wohnstallhauses wurden Räume für eine Hebamme, Büro-, Beratungsräume und Archiv geschaffen oder eine Physiotherapie.

### 3. Erhaltung oder Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden sowie von Betriebs- und Erschließungsflächen der Einrichtung zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen

Es sollte sich um eine ortsbildprägende Bausubstanz handeln.

Beispiel: Ein Elektrobetrieb, der mehr als 50% seiner Dienstleistung in der Region hat, gestaltet die Außenhülle seiner ortsbildprägenden event. unter Denkmalschutz stehenden Bausubstanz. Es schafft mit der Außenrenovierung gleichzeitig neue Parkplatzflächen.

### 4. Investive Maßnahmen und Ausgaben zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen

Zuwendungsfähig sind Ausstattungen für tragfähige gewerbliche Grundversorgungseinrichtungen. (Regale, Kühltruhen, Erstaussstattungen)

Beispiel: Es entsteht eine gewerblich betriebene Einrichtung der Alten- oder Kinderbetreuung oder auch die Kombination von verschiedenen Angeboten wie Lebensmittel, Post, Friseur, medizinische Dienstleistung.

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind: Gaststätten, Bars und Diskotheken; Beherbergungsbetriebe.

Bei Fragen zur Förderung wenden Sie sich bitte an: ILE-Management Frau Dörfelt, Tel: 03731 692698 oder Mail: ile-doerfelt@t-online.de oder ile-se@t-online.de

Einen Projektantrag dazu finden Sie unter:

[www.leaderplus-osterzgebirge.de](http://www.leaderplus-osterzgebirge.de)

## Räumplan für das aktuelle Winterhalbjahr

Die Reihenfolge der Räumung ist wie folgt zu sichern:

### I. Räumen und Streuen bis 6.00 Uhr durch Fa. Neuber

1. Schwartenbergweg ab Brüxer Straße bis Abzweig Schützenhausweg und Schützenhausweg bis Nr. 3 (Kaden) einschl. Abstellflächen und Wendestelle am Kindergarten
2. Straße am Bahnhof
3. Poststraße
4. Ernst-Thälmann-Straße
5. August-Bebel-Straße
6. Friedrich-Ebert-Straße – Häneldelle
7. Karl-Liebkecht-Straße + Containerplatz
8. Frauenbachstraße
9. Anton-Günther-Straße

10. Bad-Einsiedler Weg
11. Alte Bienenmühler Straße und Neuernsdorfer Weg bis Pflegeheimstraße + Haus-Nr. 60 (Schubert), Wasserentnahmestelle Ölmühlenteich
12. Goldhübel bis Nr. 5
13. Göhrener Weg bis Wasserbehälter
14. Jahnweg + Containerplatz
15. Bergstraße bis Auffahrt Ehrenhain und Verbindung zu Dittersbacher Weg 32
16. Dittersbacher Weg bis Nr. 33 und Nr. 32
17. Purschenstein (Wendestelle Remise) und bis Haus-Nr. 8
18. Talstraße bis Nr. 16
19. Steinbruchweg – Parkplatz Friedhof
20. Am Stadion
21. Nußknackergasse
22. Saydaer Weg

### II. Räumen und Streuen bis 8.00 Uhr durch Fa. Neuber

1. Olbernhauer Straße 23 - 27
2. Steinhübler Straße bis Ortsgrenze
3. Am Schwartenberg
4. Schwartenbergweg
5. Heidelberg (Hetze)
6. Am Schloßberg 5 + Containerplatz
7. Wiesenweg

### III. Räumen und Streuen bis 6.00 Uhr durch Gemeindebauhof

1. Freiburger Straße 18 - 22
2. Dittersbacher Weg 8 bis 14/Wendestelle
3. Schloßgasse
4. Am Alten Gehau
5. Neuernsdorfer Weg bis Nr. 2a
6. Deutscheinsiedler Weg + Apotheke + Kästner + Parkplatz
7. R.-Breitscheid-Straße bis Tor
8. Schulhort/Schule/Turnhalle

### IV. Räumen und Streuen bis 8.00 Uhr durch Gemeindebauhof

1. Brüxer Straße 45b - d, Brüxer Straße – Apotheke
2. Siedlerweg
3. Schloßberg
4. Lärchenberg – Haus Nr. 2
5. Talstraße 16 bis Olbernhauer Straße Fiat
6. Schützenhausweg

**An Sonn- und Feiertagen erfolgt die Räumung bis 9.00 Uhr.**

### Winterdienst Cämmerswalde

#### Räumen und Streuen – Bauhof Cämmerswalde – bis 7.00 Uhr

1. Neuernsdorf
2. Leichenweg
3. Halbe Metze

#### Räumen und Streuen – Bauhof Cämmerswalde – bis 8.00 Uhr

1. Flugzeug
2. Göhler, Bilz
3. Ölmühle
4. Georgenthal
5. Parkplätze

### Ergänzungen und Hinweise zum Räumplan:

Bezugnehmend auf die Räum- und Streupflicht der Gehwege möchten wir auf der Grundlage der gültigen Reinigungssatzung u. a. an folgendes erinnern:

1. Zu Gehwegen gehören außer dem Fußweg auch Schnittgerinne und Gullys.
2. Gullys und Hydranten bitte regelmäßig von Schnee und Eis freihalten.

### 3. Untersagt ist das Ablagern von Schnee aus dem eigenen Grundstück auf öffentlichen Verkehrsflächen.

### Wichtiger Hinweis zur Betreibung von Motorschlitten im Naturpark Erzgebirge/Vogtland

Die Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 regelt in § 9 Erlaubnisvorbehalte. Danach findet sich in Abs. 2 Pkt. 8, dass motorgetriebene Schlitten in der Schutzzone 1 und 2 nur mit schriftlicher Erlaubnis der Naturparkverwaltung betrieben werden dürfen. Für die Entwicklungszone gibt es keine Beschränkung. Die Naturparkverordnung einschließlich deren Schutzzonen kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Bauamt

### Umwelttelefon

Um Ihrer Meinung Ausdruck zu verleihen, sind alle Bürger angehalten, bei besonderen Wetterlagen, Geruchsbelästigungen und sonstigen Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen im Sächsischen Staatsministerium Dresden, Tel. 0351/5642250 anzurufen.

Außerdem können Sie sich im Internet [www.luft.sachsen.de](http://www.luft.sachsen.de) über die Luftqualität in Sachsen allgemein und auch die Geruchsbelastung im Bereich Erzgebirge und Vogtland informieren sowie bei starker Belastung einen angebotenen Fragebogen ausfüllen.

## TERMINE Abfallentsorgung November 2009

### Neuhausen, Frauenbach, Heidelberg und Dittersbach

Donnerstag	05.11.09	Restabfall
Dienstag	10.11.09	Gelber Sack
Freitag	20.11.09	Restabfall
Dienstag	24.11.09	Gelber Sack
Dienstag	24.11.09	Papiertonne

### Cämmerswalde, Rauschenbach, Deutschgeorgenthal und Neuernsdorf

Freitag	06.11.09	Restabfall
Montag	09.11.09	Gelber Sack
Freitag	20.11.09	Restabfall
Montag	23.11.09	Gelber Sack
Dienstag	24.11.09	Papiertonne

## Die Gemeindeverwaltung Neuhausen gratuliert im Monat November 2009 nachfolgenden Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zum Geburtstag ganz herzlich:

am 01.11.09	zum 84. Geburtstag	Frau Ruth Kreller	Poststraße 2	
am 01.11.09	zum 74. Geburtstag	Herrn Manfred Teichert	Göhrener Weg 14	
am 01.11.09	zum 78. Geburtstag	Herrn Roland Kaltfofen	Hauptstr. 70	OT Cämmerswalde
am 03.11.09	zum 73. Geburtstag	Frau Ruth Aehnelt	Hauptstr. 83	OT Cämmerswalde
am 04.11.09	zum 80. Geburtstag	Frau Gertraude Meyer	Karl-Liebknecht-Straße 16	
am 04.11.09	zum 71. Geburtstag	Herrn Horst Helbig	Bahnhofstraße 4	
am 04.11.09	zum 70. Geburtstag	Frau Ursula Kucklick	Göhrener Weg 15	
am 04.11.09	zum 85. Geburtstag	Frau Elfriede Kaden	Hauptstr. 124	OT Cämmerswalde
am 05.11.09	zum 85. Geburtstag	Frau Ella Petzschke	Hauptstr. 24	OT Cämmerswalde
am 05.11.09	zum 75. Geburtstag	Herrn Heinz Herrmann	Hauptstr. 19	OT Cämmerswalde
am 10.11.09	zum 83. Geburtstag	Frau Lieselotte Glöckner	Schwartenbergweg 12	
am 10.11.09	zum 87. Geburtstag	Frau Marianne Schab	Hauptstr. 143	OT Cämmerswalde
am 10.11.09	zum 74. Geburtstag	Frau Regine Hofmann	An der Lösermühle 6	OT Cämmerswalde
am 11.11.09	zum 73. Geburtstag	Frau Edeltraut Konrad	Brüxer Straße 9	
am 13.11.09	zum 76. Geburtstag	Frau Erika Schmieder	Bahnhofstraße 7 E	
am 13.11.09	zum 77. Geburtstag	Herrn Helmut Kuka	Bergstraße 15	
am 13.11.09	zum 71. Geburtstag	Herrn Reinhold Bilz	Hauptstr. 111	OT Cämmerswalde
am 13.11.09	zum 70. Geburtstag	Herrn Siegfried Jäcke	Hauptstr. 79	OT Cämmerswalde
am 13.11.09	zum 82. Geburtstag	Frau Ilse Stephani	Neuernsdorf 49	OT Neuernsdorf
am 15.11.09	zum 77. Geburtstag	Frau Christa Süßmann	Anton-Günther-Straße 1	
am 15.11.09	zum 72. Geburtstag	Herrn Günter Bergert	Am Schloßberg 2	
am 15.11.09	zum 88. Geburtstag	Herrn Walter Salzmann	Hauptstr. 33	OT Cämmerswalde
am 15.11.09	zum 81. Geburtstag	Frau Herta Haeuber	Neuernsdorf 21	OT Neuernsdorf
am 16.11.09	zum 71. Geburtstag	Herrn Johannes Kober	Hauptstr. 164	OT Cämmerswalde
am 17.11.09	zum 74. Geburtstag	Frau Rita Eckert	Karl-Liebknecht-Straße 20	
am 17.11.09	zum 71. Geburtstag	Frau Helga Thümmel	Neuernsdorf 29	OT Neuernsdorf
am 19.11.09	zum 77. Geburtstag	Frau Marie Behge	Neuernsdorfer Weg 47	
am 20.11.09	zum 75. Geburtstag	Frau Hella Horn	Friedrich-Ebert-Straße 2	
am 20.11.09	zum 71. Geburtstag	Herrn Bernd Heinrich	Olbernhauer Straße 13	
am 21.11.09	zum 84. Geburtstag	Frau Hanna Schubert	August-Bebel-Straße 2	
am 23.11.09	zum 77. Geburtstag	Frau Anni Hegewald	Friedrich-Ebert-Straße 1	
am 23.11.09	zum 74. Geburtstag	Frau Marianne Meißner	Schloßgasse 7	
am 24.11.09	zum 71. Geburtstag	Herrn Lothar Schlegel	Friedrich-Ebert-Straße 2	
am 24.11.09	zum 81. Geburtstag	Frau Herta Reinhardt	Olbernhauer Straße 34	
am 24.11.09	zum 73. Geburtstag	Frau Margot Meyer	Neuernsdorf 43	OT Neuernsdorf
am 25.11.09	zum 82. Geburtstag	Frau Elisabeth Wagner	Hauptstr. 73	OT Cämmerswalde
am 26.11.09	zum 70. Geburtstag	Frau Leni Gehmlich	Alte Hauptstraße 2	
am 29.11.09	zum 83. Geburtstag	Herrn Ludwig Richter	Ernst-Thälmann-Straße 4	
am 29.11.09	zum 82. Geburtstag	Frau Irmgard Braun	Bahnhofstraße 6	
am 29.11.09	zum 78. Geburtstag	Herrn Günter Wenzel	Anton-Günther-Straße 24	
am 30.11.09	zum 73. Geburtstag	Frau Gertrud Langer	Göhrener Weg 17	

*und wünscht alles Gute und Gesundheit!*

## Geburten

Tessa Wenzel, Tochter von Jeannine Wenzel und Andre Heinel  
Maxi Meyer, Tochter von Sylvia und Sven Meyer  
Gerlinde Schubert, Tochter von Anke Schubert und Tilo Schindler

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für die Eltern  
und die Kinder.

Das Fest der „*Goldenen Hochzeit*“  
feiern am **14.11.2009** – **Heinz und Thea Herrmann**  
aus Cämmerswalde

## Geburtstag des Monats

Die Geburtstagskinder der **Monate September und Oktober 2009** laden wir am Mittwoch, dem **04.11.2009**, um 14.30 Uhr in die Gaststätte „Zur Post“ herzlich ein.

Dies ist eine Einladung für alle Geburtstagskinder ab 70 Jahre.

Begleitpersonen für unsere Jubilare sind ebenfalls herzlich willkommen. Auf Wunsch und Voranmeldung im Rathaus können wir Sie auch mit einem Kraftfahrzeug abholen.

Wir freuen uns auf ein zahlreiches Erscheinen unserer Jubilare.

Peter Hausteiner, Bürgermeister

## BEREITSCHAFTSDIENSTE

### Neuhausen

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst beginnt montags, dienstags und donnerstags 19 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 07 Uhr. Am Mittwoch und Freitag beginnt der kassenärztliche Bereitschaftsdienst um 14 Uhr.

30.10.-02.11.09	Herr Dr. med. Huster 14 Uhr bis 07 Uhr	0162/1632194
06.11.-09.11.09	Frau Dr. med. Werner 14 Uhr bis 07 Uhr	037320/1658
13.11.-16.11.09	Frau Dr. med. Kopra 14 Uhr bis 07 Uhr	037365/61000
17.11.-19.11.09	Herr Dipl.-Med. Gehrhardt 19 Uhr bis 07 Uhr	037320/9724 0173/9857822
20.11.-23.11.09	Herr Mende 14 Uhr bis 07 Uhr	037327/1222
27.11.-30.11.09	Herr Dr. med. Huster 14 Uhr bis 07 Uhr	0162/1632194

Änderungen bitte vorbehalten!

### Bereitschaftsdienst Zahnärzte

Samstag und Sonntag von 9.00 bis 11.00 Uhr für dringende Schmerzfälle

07./08.11.09	Frau ZÄ Köhler Olbernhau, Finkenaue 17	037360 73460
14./15.11.09	Frau DS Herklotz Olbernhau, Albertstr. 6	037360 72551
18.11.09	Herr ZA Schuffenhauer Rübenau, Zöblitzer Str. 2	037366 6218
21./22.11.09	Herr Dr. Budai Seiffen, Feldweg 23	037362 7272
28./29.11.09	Frau Dr. Kleemann Olbernhau, Bahnhofstr. 5	037360 72364

### Apothekenbereitschaft

Der Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich und beginnt am Montag 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag 8.00 Uhr

26.10. – 01.11.09	Herz-Apotheke (zus. Spätdienst)	Olbernhau	037360 72522
02.11. – 06.11.09	Pelikan-Apotheke	Marienberg	03735 61122
09.11. – 15.11.09	Schloß-Apotheke (zus. Spätdienst)	Neuhausen	037361 50070

16.11. – 22.11.09	Herz-Apotheke	Olbernhau	037360 72522
23.11. – 29.11.09	Rats-Apotheke	Seiffen	037362 8210
30.11. – 09.12.09	Schloß-Apotheke	Neuhausen	037361 50070

### Cämmerswalde

### Bereitschaftsdienst Ärzte

Siehe bitte unter **Ärzte Neuhausen**

### Zahnärztlicher Notdienst Bereich Brand-Erbisdorf

Samstag 9.00 – 10.00 Uhr, Sonntag 10.00 – 11.00 Uhr,  
Feiertag 10.00 – 11.00 Uhr

31.10/01.11.09	Dr. S. Vogelsang Brand-Erbisdorf, Hofpark 1	037322 3864
07.11./08.11.09	Dr. med. I. Zimmermann Brand-Erbisdorf, Talstr. 8	037322 2855
14.11./15.11.09	Dipl.-Stom. G. Börner Mulda, Saydaer Str. 3	037320 1391
18.11.09	ZA J. König Buß- und Bettag Frauenstein, Am Mark 12	037326 84100
21.11./22.11.09	Dipl.-Stom. M. Jänig Brand-Erbisdorf, Gartenweg 8	037322 2735
28.11./29.11.09	ZA M. Felber Sayda, Dresdner Str. 11	037365 1392

Änderungen bitte vorbehalten.

### Wochenenddienst DRK-Sozialstation Sayda und Umgebung



Wir sind für Sie jederzeit unter folgender Telefonnummer erreichbar:  
**037327/83498** • Fax 037327/83499

31.10.-01.11.09	Frau Sabine Neuber Neuhausen, Friedrich-Ebert-Straße 6	Tel. 037327/83498
07.11.-08.11.09	Frau Monika Eckhardt Friedebach, Freiburgerstraße 3	Tel. 037327/83498
14.11.-15.11.09	Frau Petra Liebscher Dittmannsdorf, Am Berg 5	Tel. 037327/83498
18.11.2009	Buß- und Bettag	
21.11.-22.11.09	Frau Sabine Neuber Neuhausen, Friedrich-Ebert-Straße 6	Tel. 037327/83498
28.11.-29.11.09	Frau Petra Liebscher Dittmannsdorf, Am Berg 5	Tel. 037327/83498

Schwester Kerstin Krebs  
PDL SST Sayda und Umgebung

## Diakoniestation Seiffen



Am Rathaus 3 • 09548 Seiffen

Die Diakonie-Sozialstation ist von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 bis 12.00 Uhr und zusätzlich mittwochs von 14.00 bis 17.30 Uhr besetzt.

Weitere Sprechzeiten sind nach Vereinbarung möglich.

● Tag und Nacht erreichbar unter Tel./Fax: 037362/8481

## KIRCHGEMEINDEN

### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen

**Sonntag, 1. November – 21. Sonntag nach Trinitatis**

8.30 Uhr Predigtgottesdienst

**Sonntag, 8. November – Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres**

10.00 Uhr Bittgottesdienst für den Frieden „Mauern überwinden“ mit Heiligem Abendmahl zugleich Kindergottesdienst

**Sonntag, 15. November – Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

8.30 Uhr Predigtgottesdienst

**Mittwoch, 18. November – Buß- und Betttag**

10.00 Uhr Predigtgottesdienst

**Sonntag, 22. November – Ewigkeitssonntag**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

**Sonntag, 29. November – 1. Advent**

10.00 Uhr Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

### Die Kreise laden ein zum / zur:

<b>Lesekreis (Diakonie)</b>	Dienstag, 3. November	14.00 Uhr
<b>Fröhliches Alter</b>	Montag, 9. November	14.00 Uhr
<b>Frauenkreis</b>	Mittwoch, 11. November	19.30 Uhr
<b>Ehepaarkreis</b>	Freitag, 20. November	20.00 Uhr
<b>Bibelkreis Froß</b>	Mittwoch, 25. November	19.00 Uhr

### Krabbelgruppe im Kinderhaus „Vier Jahreszeiten“

Dienstag, 10. November 15.00 bis 16.00 Uhr

### Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei:

Montag und Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Freitag	13.30 bis 17.00 Uhr
Telefon:	037361 - 45249

## Katholische Kirche

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen finden im November wie folgt statt:

Samstag	07.11	17.00 Uhr	Sayda
Samstag	14.11.	17.00 Uhr	Neuhausen
Patronatsfest			
Donnerstag	19.11.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag	21.11.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag	28.11.	17.00 Uhr	Neuhausen

## Kirchgemeinde Cämmerswalde

### Veranstaltungen November 2009

**Sonntag, 01. November – 21. Sonntag nach Trinitatis**

10.00 Uhr Zentraler „Gottesdienst einmal anders“ mit Kindergottesdienst in der Clausnitzer Kirche – Herzliche Einladung auch zum gemeinsamen Essen im Anschluss

## Danksagung

Es ist schwer einen lieben Menschen zu verlieren.  
In unserem Herzen lebt er ewig weiter.

Tief bewegt von der herzlichen Anteilnahme durch Wort, Schrift, stillen Händedruck, liebevolle Umarmung und Geldzuwendungen beim Abschied von meinem lieben Mann, guten Vater, Schwiegervater, gutmütigen Opa, Herrn



**Gerhard Därr**

möchten wir uns recht herzlich bedanken bei allen Lehrerkollegen und Kolleginnen, allen Horterzieherinnen, Freunden und Bekannten, der Hausgemeinschaft, beim Vorstand und Aufsichtsrat der GWG, der Volkssolidarität, der Linken, dem Bürgermeister und dem Rat der Gemeinde, dem Medico Therapiezentrum Olbernhau sowie den ST-Leiterinnen, den Seniorentanz- und Sportgruppen. Unser Dank richtet sich auch an Frau Dipl.-Med. Kaden und Frau Dr. med. Lorenz für die langjährige ärztliche Betreuung.

In stiller Trauer, Liebe und Dankbarkeit  
**Ehefrau Rosmarie Därr und Familie.**

Neuhausen im September 2009

## BESTATTUNGSHAUS M. REUTER

Dienst den Lebenden

Ehre den Toten



**Inh.  
Martina Reuter**

### Unsere Dienstleistungen

- Erledigung aller Formalitäten
- Auf Wunsch ist auch Hausbesuch möglich
- Grabausstattung
- Bieten auch Hilfe für alle Erledigungen nach der Bestattung

**Mittelstraße 22 • 09619 Mulda**  
**Tag und Nacht: Tel. 037320/1352 • Fax 80465**

**Montag, 02. November**

15.00 Uhr Kinderkreis im Clausnitzer Pfarrhaus  
(Kinder von 4 bis 6)

**Mittwoch, 04. November**

15.15 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Rauschenbach

**Donnerstag, 05. November**

14.00 Uhr Rentnerkreis im Cämmerswalder Pfarrhaus

**Sonntag, 08. November – Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres**

- 08.30 Uhr Gottesdienst in der Rechenberger Kirche  
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Cämmerswalder Kirche

**Montag, 09. November**

- 19.30 Uhr Kreativtreff im Pfarrhaus Clausnitz

**Donnerstag, 12. November**

- 09.00 Uhr Zwergen-Kreis für Muttis mit Kleinkindern (0-3 J.) im Clausnitzer Pfarrhaus  
 19.00 Uhr Gebetskreis im Clausnitzer Pfarrhaus  
 20.00 Uhr Gesprächskreis im Clausnitzer Pfarrhaus

**Freitag, 13. November**

- 16.30 Uhr Martinsfest: Andacht in der Clausnitzer Kirche anschließend. Lampionumzug und Martinsfeier

**Sonntag, 15. November – Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

- 08.30 Uhr Gottesdienst in der Cämmerswalder Kirche  
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Clausnitzer Kirche

**Mittwoch, 18. November, Buß- und Bettag**

- 17.00 Uhr Zentraler Gottesdienst in der Clausnitzer Kirche

**Samstag, 21. November**

- 19.30 Uhr Männer-Treff im Dorfchemnitzer Pfarrhaus

**Sonntag, 22. November – Ewigkeitssonntag**

- 08.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Cämmerswalder Kirche  
 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Kindergottesdienst in der Rechenberger Kirche  
 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Clausnitzer Kirche

**Donnerstag, 26. November**

- 09.00 Uhr Zwergen-Kreis für Muttis mit Kleinkindern (0-3 J.) im Clausnitzer Pfarrhaus

**Samstag, 28. November**

- 18.00 Uhr Ephoraler Adventsjugendgottesdienst in Brand-Erbisdorf Wer will noch mit?

**Sonntag, 29. November – 1. Advent**

- 10.00 Uhr Familiengottesdienst in der Clausnitzer Kirche  
 10.00 Uhr Familiengottesdienst in der Cämmerswalder Kirche  
 15.00 Uhr Familiengottesdienst im Rechenberger Pfarrhaus mit Kaffee, Tee und Stollen

Möchten Sie einen Termin mit Pfarrer Fischer vereinbaren, so rufen Sie bitte im Pfarrhaus Clausnitz an (Tel. 7210)!

**Herzlichen Dank allen Gemeindegliedern, die für 2009 ihr Kirchgeld bezahlt haben.**

**VEREINE geben bekannt****Seniorengruppe Cämmerswalde**

Unser nächster Rentnernachmittag findet am Donnerstag, dem 19.11.2009, um 14.00 Uhr, in der „Gaststätte Meyer“ statt. Dazu sind alle herzlich eingeladen. Als Gast begrüßen wir unseren Bürgermeister Peter Haustein.

**Seniorengruppe Neuwernsdorf**

besucht am 10. November den Kindergarten in Cämmerswalde.

Bitte beachtet die Uhrzeit – Beginn: 15.30 Uhr!

**Die Volkssolidarität e.V. informiert**

Wir laden ein zur Verkostung von Weihnachtsbäckereien unserer einheimischen Bäcker und Konditoren am Montag, dem 16. November 2009, 14.00 Uhr, in den Gasthof Dittersbach Hmmm - lecker!

**Bewegung hält fit – tanz mit**

Nächste Treffpunkte der Seniorengruppe der VS jeweils Dienstag, den 3. und 17. November / 1. und 12. Dezember 2009, 14.00 Uhr, in der Gaststätte „Bundeskegelbahn“ Neuhausen.

Liebe Kassiererinnen und Kassierer!

Um Abrechnung der Mitgliedsbeiträge der VS für das 2. Halbjahr 2009 bitten wir **am Mittwoch, dem 25. November 2009**, von 15.00 bis 16.00 Uhr im Fremdenverkehrsamt Neuhausen.

**Vororientierung**

Zu unserer Weihnachtsfeier mit Programm der Arbeitsgemeinschaft „Erzgebirgische Tradition“ der Grundschule Seiffen, unter Leitung von Frau Anita Stiehl sowie Musik-Unterhaltung – Tanz und Abendessen, laden wir am Freitag, dem 4. Dezember 2009, 14.00 Uhr in den Landgasthof „Jandusch“ herzlich ein. Bus fährt 13.15 Uhr ab Seiffen. Danach zusteigen Gasthof Dittersbach/Frauenbach-Brüxer Straße. Ab Bahnhof 13.45 Uhr. Rückfahrt gegen 20.00 Uhr. Guten Appetit wünschen wir beim gemeinsamen Abendessen á la carte.

Mit freundlichen Grüßen  
 Der Ortsvorstand

**Oma-Opa-Tag einmal anders**

Im Kindergarten „Wirbelwind“ fand der diesjährige Oma-Opa-Tag in der „Hasengruppe“ bereits am 23.09.2009 statt. Unser Motto lautete „Ich sammle gemeinsam mit Omi und Opi essbare Kräuter auf der Wiese“.

Mit dem Enkelkind an der Hand ging es auf zum Kräuterquiz. Dabei beantwortete die Kräuterfrau viele Fragen rund um die Kräuter, Gräser und Blumen auf der Wiese. Anschließend wanderten wir alle zurück zum Kindergarten. Gemeinsam kochten wir mit Frau Eike Holst einen leckeren Kräutertee und aßen Kräuterpfannkuchen. Nach dieser Stärkung wurde gespielt, Portfolios betrachtet und die Einrichtung besichtigt. Einige Großeltern probierten sogar die Fahrzeuge der Gruppe aus. Wir hoffen, dass dieser Nachmittag den Großeltern noch lange in Erinnerung bleibt. Ein besonderer Dank gilt Frau Holst für die Umrahmung des Oma-Opa-Tages.

Auch die anderen Gruppen möchten ihren Omas und Opas noch eine Überraschung bereiten. Die „Käfer“ und die „Mäusegruppe“ laden Anfang November und die „Schlaun Füchse“ in der Weihnachtszeit ein.

Im September führten wir wieder unsere Listensammlung durch, für die wir uns auf diesem Weg bei allen Spendern ganz herzlich bedanken möchten.

Kindertagesstätte „Wirbelwind“ Cämmerswalde

**EINLADUNG zum „Anwintern“!**

Die SSV Blau-Weiß Neuhausen lädt alle Sportler (ab AK 10), Kampfrichter, Helfer, Sponsoren und Gäste ganz herzlich für Sonnabend, den **21.11.2009** zum traditionellen „Anwintern“ der Abteilung Ski in die „Schwartenbergbaude“ ein.

Für die musikalische Umrahmung sorgt DJ „David“ aus Gelenau. Fahrtmöglichkeiten:

- |           |                                  |
|-----------|----------------------------------|
| 18.35 Uhr | Parkplatz Jägerklause            |
| 18.40 Uhr | Deutsches Haus                   |
| 18.45 Uhr | Bahnhof Neuhausen                |
| 18.47 Uhr | Wendestelle Brüxer Str. („Zach“) |



18.30 Uhr      Parkplatz Jahnstraße Seiffen  
 18.33 Uhr      Seiffen „Mitte“  
 18.35 Uhr      Seiffen „Haus des Gastes“  
 18.40 Uhr      Feuerwehr Deutscheinsiedel  
 Die Rückfahrten werden abgesichert.  
 Kartenverkauf bzw. Bestellung ab **10.11.2009**, im Fremdenverkehrsamt Neuhausen sowie bei Silke Knorr, Seiffen.

Langer  
 Abt-Leiter Ski

## Tagesausfahrt zum Pumpspeicherwerk Markersbach

des **EZV Neuhausen** am 26.09.2009 mit 35 Teilnehmern mit dem Bus-Unternehmen Fa. Zacharias Neuhausen



Unser Vorsitzender Gert Kunz begrüßte uns auf das Herzlichste und stellte uns kurz die Fahrtroute vor. Das erste Ziel war die Pension „Waldschänke“ in Geyer, wo wir mit einem sehr guten Frühstück erwartet wurden. Danach wurde die Fahrt Richtung Markersbach fortgesetzt. Von einem Mitarbeiter des Pumpspeicherwerkes erhielten wir einen Video-Vortrag über Technik, den Bauablauf der Anlagen und Vorgang der Stromerzeugung. Mit einem Aufzug in 100 m Tiefe erwartete uns eine riesige Halle, ausgestattet mit modernster Technik. Der Aufstieg ging vorbei an der so genannten Musikhalle (in der Konzerte gegeben werden) und gelangte in einen Tunnel. Der Raum hat eine sehr gute Akustik wurde von unserem Begleiter berichtet. So testeten wir es sogleich mit dem passenden Lied „Glück Auf, der Steiger kommt“, was gleichzeitig ein Dankeschön an ihn war. Das Mittagessen erfolgte im „Ferienhotel Markersbach“. Ein weiteres Ziel, das obere Becken, wurde angesteuert. Die Fahrt führte uns weiter hinauf zum Fichtelberg. In der Rübenauer „Bergschän-

ke“ war das Abendbrot bestellt. Unser Vorsitzender Hfrd. Gert Kunz überraschte uns mit Heiner Stephani von der „Hauskapelle“ EZV Olbernhau. Er unterhielt uns mit seinen lustigen Geschichten und Liedern, welche sehr amüsant und lebensnah waren. Wir sind überzeugt, dass der lustige Abschluss des ereignisreichen und schönen Tages allen sehr gefallen hat. Den Heimatfreunden, die an der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausfahrt beteiligt waren, gilt unser Dank.

Anneliese Simon  
 Schriftführerin

## 35 Jahre CCC mit Oktoberfest im Haus des Gastes

Diesem Motto der Geburtstagsparty des Cämmerswalder Carnivalsclubs folgten Faschingsanhänger jeden Alters sowie Ortsvereine und befreundete Carnevalsclubs der Umgebung und sorgten so für eine gelungene Veranstaltung in einem voll gefüllten Saal. Viele Gäste kamen im passenden Oktoberfest-Outfit, welches zusammen mit dem toll dekorierten Saal echte Oktoberfeststim-



mung aufkommen ließ. Nach dem Gardetanz der Funken, diesmal standesgemäß im Dirndl, ließ es sich Bürgermeister Hausteiner nicht nehmen, die Geburtstagsparty mit dem Bierfassanstich zu eröffnen. Anschließend sorgten die verschiedenen Faschingsclubs mit Ihren originellen Geschenken und Darbietungen für kurzweilige Unterhaltung und es wurde bis spät in die Nacht gefeiert. Ein Dankeschön an alle Helfer für die tatkräftige bzw. finanzielle Unterstützung zur Durchführung unserer Veranstaltungen, ein Dank den Fröhlichen Blasmusikanten Cämmerswalde für die zünftige musikalische Umrahmung sowie dem HdG-Team für die Bewirtung.

Euer CCC

## Herzlichen Dank

dem Team des Landgasthofs „Jandusch“ in Cämmerswalde

Nach einer kurzfristigen Absage rettete Frau Jandusch unsere Familienfeier. Sie zauberte innerhalb von 2 Stunden ein hervorragendes Buffet. Dieses und die freundliche Bedienung von Frau Kaulfuß trugen zu einem schönen Abend im Kreise unserer Familie bei.

Alles Gute den freundlichen „Rettern“ wünschen  
**Heidi und Frieder Beyer**  
 Berlin



## Fachgruppe Ornithologie Neuhausen – 50 Jahre

### Mitglied im Verein sächsischer Ornithologen e.V.

Im Herbst 1959 fanden sich einige versierte Stuhlbauer aus Neuhausen zusammen und haben in einer kleinen Gruppe begonnen, Nistkästen zu bauen und sich anderen Dingen des praktischen Vogelschutzes zuzuwenden. Damit hatten sie vor 50 Jahren den Grundstein für unsere heutige Fachgruppe gelegt. Das waren besonders Helmut Geyer, Herbert Kluge, Heinz Müller, Herbert Richter, Helmut Scheinpflug, Oswald Göhlert, späterhin kamen noch hinzu Kurt Morgenstern, Alexander Schuffenhauer, Erich Hegewald, Roland Kreller, Joachim Gleisberg sowie Familie Rodefild. Wir begannen mit Exkursionen in unserer erzgebirgischen Heimat und lernten mit Begeisterung die Stimmen der heimischen Gefiederten kennen. Am 20. Oktober 1963 besuchten wir erstmalig den Großhartmannsdorfer Großteich, die Freude war riesengroß, als wir einen Prachtaucher, noch z.T. im Brutkleid, bestaunen konnten.

Weitere Exkursionsziele: das Lausitzer Heide- und Tiefland, der Stausee Zschorna, das Elbtal bei Radebeul, das Staubecken Niederwartha, das Riesengebirge (dort u.a. singende Ringdrossel, Alpenbraunelle). Unter den vielen Beobachtungen seien genannt: 1971 Uhu erstmalig im Wilden Weißeritztal, Alpenbirkenzeisig bei Deutscheinsiedel, 1989 den Karmingimpel bei Oberwiesenthal, als große Besonderheit für das Erzgebirge 1998 den Ziegenmelker bei Neuwersdorf. An der Talsperre Rauschenbach ab 1968 Kolben-, Trauer-, Samtente, Mittelsäger, Singschwan. Der Großhartmannsdorfer Großteich brachte uns viele seltene Beobachtungen: Stelzenläufer, Brandgans, Wendehals, Wasserpieper, 18 verschiedene Entenarten, u. a. Eiderente, die hochnordische Kragenente (Heimat Island und Grönland), Beutelmeise als Brutvogel. Als außerordentliche Seltenheit den Graubruststrandläufer und den Terekwasserläufer (Brutvogel in Nordsibirien bzw. Alaska). Der Rauhfußkauz erfreut uns seit 1967 ununterbrochen im Kammgebiet, auch der Sperlingskauz seit 1974. Der Schwarzstorch siedelt und brütet ebenfalls in der Kammregion seit einigen Jahren. Die Waldschnefpe und der Feldschwirl gehören zu den regelmäßigen Brutvögeln. Das Birkhuhn war schon seit Ende der 60er Jahre ein wertvoller Bestandteil unserer hiesigen Ornithofauna im sächsisch-böhmischen Grenzgebiet. Der Bestand des „Spielhahnes“ ist aber während der

letzten Jahre sehr stark zurückgegangen bis auf wenige Exemplare auf böhmischen Gebiet. Hauptgründe sind das Abnehmen der größeren freien Flächen, sowie der starke Skibetrieb besonders während der Balzzeit und der beginnenden Brutperiode. Ein intensiver Schutz dieses Kleinodes unserer Natur ist kompromisslos erforderlich. Dafür haben wir eine große Verantwortung für unsere Nachwelt. Eine gute rechtliche Grundlage dafür ist das SPA-Gebiet. Andernfalls ist dieser wertvolle Vogel für immer verschwunden. Bedenken wir das, auch wenn da so manche kenntnislose Meinung dargestellt wird. Gern erinnern wir uns der ersten Begegnung mit dem Zwergschnäpper am 6. 6. 1973 am Südadhang des Erzgebirges nahe Schloß Eisenberg. Die bekannten tschechischen Ornithologen Zdeněk Barta und Václav Bejček hatten uns zum Sangesplatz in den Altbuchenbestand geführt. Ebenfalls besuchten wir das Jahr darauf dieses Revier mit Dr. Heyder. Der praktische Vogelschutz (Winterfütterung und Nistkastenbau) wird von den meisten Kollegen intensiv betrieben. Verschiedene Kindergruppen wird der Bau von Nistkästen nahegebracht. In einigen Nistkästen konnten wir die Haselmaus nachweisen. Einige unserer Fachgruppenmitglieder sind seit vielen Jahren ehrenamtliche Naturschutzhelfer. Einen guten Kontakt haben wir zu anderen Ornithologengruppen, nehmen an Tagungen teil und organisieren Wanderungen für Urlauber. Wir widmen uns auch intensiv der heimischen Pflanzenwelt. Die Teilnahme an der sächsischen Brutvogelkartierung muß auch erwähnt werden.

Am 10. Oktober konnten wir aus Anlass unseres 50-jährigen Bestehens im Gasthof „Edle Krone“ viele Gesinnungsfreunden, z. B. aus Freiberg, Marienberg, Olbernhau Dippoldiswalde und Neuhausen, begrüßen. Dieter Saemann aus Chemnitz, Ehrenvorsitzender des Vereins sächsischer Ornithologen, gab inhaltsreiche, schöne Erinnerungen aus unserem früheren Zusammensein preis, Dr. Steffens aus Dresden, dortiger Bezirksnaturschutzbeauftragter, berichtete über aktuelle Ergebnisse der sächsischen Brutvogelkartierung und Jens Hering aus Limbach-Oberfrohna gab einen aufschlussreichen Bericht mit wundervollen Lichtbildern über das Vorkommen der Zwergschnefpe in Sachsen.

G. Ihle

## Teilnehmer- und Streckenrekord beim 6. 100 km Skirollerwettkampf am 19.9.2009

Bei strahlendem Sonnenschein und recht böigem Wind starteten am Samstag, 11.00 Uhr 20, Männer über die Hauptstrecke von 100 km. 14.00 Uhr starteten weitere 8 Männer und immerhin auch erstmals wieder 2 Frauen über die 50 km Strecke. 30 Starter bedeuteten zugleich Teilnehmerrekord für die veranstaltenden Vereine vom „SSV 1863“ Sayda und dem SSV Blau-Weiss Neuhausen. Zum zweiten Mal nach 2005 starteten auch wieder Sportler vom Olympiastützpunkt aus Oberwiesenthal. Unter ihnen der Sieger von 2005, Erik Hänel, der für den SV Großwaltersdorf startende Oliver Wünsch und der amtierende deutsche Meister im Freistil, Benjamin Seifert von der TSG Bau Hammerbrücke.

Den besonderen Dank gilt an dieser Stelle allen Kampfrichtern und den fleißigen Helfern an der Verpflegungsstelle für ihren Einsatz, der maßgeblich zum Erfolg der Veranstaltung beigetragen hat. Traditionsgemäß klang die Veranstaltung am Abend bei Lagerfeuer an der Saydaer Skihütte aus.

### Ergebnisse:

100 km Männer	1. Platz	Eric Hänel	Oberwiesenthal
50 km Damen	1. Platz	Jennifer Hengst	Neuhausen
50 km Männer	1. Platz	Patric Unger	Bockau

D. Hengst





Der Start in unsere 36. Saison erfolgt mit dem

## „Kappenfest & Schürzenball“

am Samstag, dem **07.11.2009**

im Gasthof Jandusch Cämmerswalde  
 Programmbeginn: 20:30 Uhr  
 Einlass: 20:00 Uhr  
 Disco: DJ DaSch



# Silvester-VORSCHAU

## 2009

Beginn: 20.00

### "Disco Formel S"

im HAUS DES GASTES Cämmerswalde

**"all inclusive" 49,00 €!**

**KARTEN-Reservierung und INFO ab sofort**  
 im Fremdenverkehrsamt Neuhausen 037361 4187  
 und HdG Cämmerswalde 037327 9432

## 3. Pyramide-Anschieben

# 27.11.2009

17.30 Uhr



- Am Wenzelplatz -  
 Neuwernsdorfer Weg

Die Kinder vom Kinderhaus "Vier Jahreszeiten",  
 der Posaunenchor der Ev.-luth. Kirche  
 und der **Tourismusverein Neuhausen/Erzgebirge e.V.**



freuen sich auf Ihren Besuch.

## Redaktionsschluss

für die Dezember-Ausgabe 2009  
 unseres Neuhausener Amtsblattes ist

**Freitag, der 13. November 2009.**

Für die Einhaltung dieses Termins zur Abgabe  
 Ihrer Manuskripte und Inserate bedanken wir  
 uns!

Die Redaktion

### Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neuhausen,  
 Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen

Redaktionelle Zusammenstellung:  
 Fremdenverkehrsamt Neuhausen, Bahnhofstraße 8, 09544 Neuhausen  
 ☎ 037361 4187, Fax 037361 4185

Gesamtherstellung: Druck- und Verlagsgesellschaft Marienberg mbH,  
 Industriestraße 7, 09496 Marienberg  
 ☎ 03735 9164-42 od. -43, Fax 03735 23486

Der Herausgeber ist verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teiles. Für den Inhalt der  
 anderen Teile zeichnet der Verfasser selbst verantwortlich. Preis: 1,- €



Wachstum gesichert!  
 Sparkassen-ZuwachssparenChance.

nur für kurze Zeit  
 bis zu **4,0%**\*

 Kreissparkasse  
 Freiberg